

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2169 —

Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen **und Notarbestellungen**

A. Problem

In der Deutschen Demokratischen Republik sind auch Personen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder zum Notar bestellt worden, die mit dem SED-Unrechtsregime verstrickt waren und daher unwürdig oder ungeeignet sind, den Beruf des Rechtsanwalts oder das Amt des Notars auszuüben. Die bestehenden berufsrechtlichen Regelungen reichen nicht aus, diese Personen zu überprüfen und erforderlichenfalls ihre Zulassung oder Bestellung zu widerrufen oder zurückzunehmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet die notwendigen Regelungen, die eine nachträgliche Überprüfung der in der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommenen Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen anhand der heute bundeseinheitlich maßgeblichen Kriterien der Unwürdigkeit bzw. persönlichen Geeignetheit ermöglichen sollen. Bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit erfolgt der Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung bzw. Bestellung durch die Landesjustizverwaltungen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf um entsprechende Vorschriften über das Amt der ehrenamtlichen Richter erweitert.

Deutliche Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2169 — in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzuneh-
men.

Bonn, den 25. Mai 1992

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	Dr. Michael Luther	Dr. Hans de With
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen
und Notarbestellungen
— Drucksache 12/2169 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden widerrufen, wenn sich der Rechtsanwalt nach seiner Zulassung, aber vor dem 15. September 1990, eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes *in erheblicher Weise* verstoßen hat.

(2) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn sich der Rechtsanwalt vor seiner Zulassung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes *in erheblicher Weise* verstoßen hat.

§ 2

Nach dem 14. September 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn die Zulassung nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Rechtsanwälte

§ 1

(1) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden widerrufen, wenn sich der Rechtsanwalt nach seiner Zulassung, aber vor dem 15. September 1990, eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat.

(2) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn sich der Rechtsanwalt vor seiner Zulassung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat.

§ 2

Nach dem 14. September 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn die Zulassung nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung

Entwurf

geltenden Recht zu versagen war, weil der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn wegen *erheblichen* Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen ließ, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

§ 3

Kenntnis im Sinne des § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 16 Abs. 1 des Rechtsanwaltsgesetzes besteht nicht über Tatsachen, die bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft *aus datenschutzrechtlichen Gründen* nicht verwertet worden sind.

§ 4

Die Landesjustizverwaltungen sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu verwenden zur Prüfung, ob Rechtsanwaltszulassungen zu widerrufen oder zurückzunehmen sind, weil sich der Rechtsanwalt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn wegen *erheblichen* Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben.

§ 5

Vor dem 30. Juni 1990 vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik berufene Notare sind des Amtes zu entheben, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet sind, weil sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes *in erheblicher Weise* verstoßen haben.

§ 6

Nach dem 29. Juni 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bestellte Notare sind des Amtes zu entheben, wenn sie nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet waren, weil sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes *in erheblicher Weise* verstoßen haben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

geltenden Recht zu versagen war, weil der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen ließ, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

§ 3

Kenntnis im Sinne des § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 16 Abs. 1 des Rechtsanwaltsgesetzes besteht nicht über Tatsachen, die bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **in der Annahme rechtlicher Hinderungsgründe** nicht verwertet worden sind.

§ 4

Die Landesjustizverwaltungen sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu verwenden zur Prüfung, ob Rechtsanwaltszulassungen zu widerrufen oder zurückzunehmen sind, weil sich der Rechtsanwalt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben.

ZWEITER ABSCHNITT

Notare

§ 5

Vor dem 30. Juni 1990 vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik berufene Notare sind des Amtes zu entheben, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet sind, weil sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen haben.

§ 6

Nach dem 29. Juni 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bestellte Notare sind des Amtes zu entheben, wenn sie nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet waren, weil sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen haben.

Entwurf

§ 7

Tatsachen, die bei der Bestellung zum Notar *aus datenschutzrechtlichen Gründen* nicht verwertet worden sind, gelten nicht als bei der Entscheidung bekannt gewesen.

§ 8

Die Landesjustizverwaltungen sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu verwenden zur Prüfung, ob Notare des Amtes zu entheben sind, weil sie wegen *erheblichen* Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

Tatsachen, die bei der Bestellung zum Notar **in der Annahme rechtlicher Hinderungsgründe** nicht verwertet worden sind, gelten nicht als bei der Entscheidung bekannt gewesen.

§ 8

Die Landesjustizverwaltungen sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu verwenden zur Prüfung, ob Notare des Amtes zu entheben sind, weil sie wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet sind.

DRITTER ABSCHNITT
Ehrenamtliche Richter

§ 8a

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, daß bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 8b

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 8a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekanntwerden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, daß die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist; in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts der besondere Senat des Bezirksgerichts, soweit noch kein Oberlandesgericht besteht.

§ 8 c

Die §§ 8 a und 8 b gelten auch für ehrenamtliche Richter, die gewählt oder berufen werden oder worden sind, nach der Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) und § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637).

VIERTER ABSCHNITT

Änderung anderer Vorschriften, Inkrafttreten

§ 9

Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), geändert durch die Verordnung vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 328), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Ermittlung des Sachverhalts;
personenbezogene Informationen

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Notar soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltungen infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Notar ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Amtsenthebung eines Notars aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesjustizverwaltungen dürfen den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur für die Dauer von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf §§ 1 und 2 stützen.

§ 10

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther und Dr. Hans de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen — Drucksache 12/2169 — in seiner 82. Sitzung vom 12. März 1992 in erster Lesung behandelt und zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Im Rechtsausschuß wurde der Gesetzentwurf in der 40. Sitzung vom 21. Mai 1992 beraten. Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen, daß die Zulassung oder Bestellung von Rechtsanwälten oder Notaren, die sich — insbesondere wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes — als unwürdig oder persönlich ungeeignet erwiesen haben, zurückgenommen werden kann. Für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter werden entsprechende Regelungen getroffen. In der vom Ausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Fassung beinhaltet der Gesetzentwurf vor allem folgende Regelungen:

- Vor dem 15. September 1990 — dem Tag des Inkrafttretens des Rechtsanwaltsgesetzes — in der DDR ausgesprochene Rechtsanwaltszulassungen werden widerrufen (§ 1 Abs. 1) bzw. mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen (§ 1 Abs. 2), wenn sich der Rechtsanwalt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt. Die Unwürdigkeit muß ihre Grundlage darin haben, daß der Rechtsanwalt gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit — insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes — verstoßen hat.
- Nach den gleichen Grundsätzen zurückgenommen werden auch Zulassungen, die nach dem 14. September 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 ausgesprochen worden sind, sofern sie nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht zu versagen war (§ 2).
- Notare, die vor dem 30. Juni 1990 — dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis — berufen oder nach dem 29. Juni 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990

bestellt worden sind, werden ihres Amtes enthoben, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit für den Notarberuf nicht geeignet sind. Maßstab für die Prüfung ist auch hier der Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit (§§ 5, 6).

- Widerruf oder Zurücknahme der Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft sowie Amtsenthebungen von Notaren obliegen den Landesjustizverwaltungen. Diese sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach den Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei der Prüfung zu verwenden (§§ 4, 8, 9).
- Unter Anlehnung an die für die Überprüfung von Rechtsanwälten und Notaren genannten Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit wird in dem vom Rechtsausschuß neu eingefügten Dritten Abschnitt für ehrenamtliche Richter geregelt, wer nicht in dieses Amt gewählt werden darf (§§ 8 a — neu —) und wer von diesem Amt abzu-berufen ist (§§ 8 b — neu —).

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Im Rechtsausschuß wurde der Gesetzentwurf von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einmütig begrüßt. Der Gesetzentwurf sei für den Aufbau einer geordneten Rechtspflege und für die Stärkung des Vertrauens der Bürger in den Rechtsstaat notwendig, da die bestehenden Regelungen nicht ausreichten, Personen, die sich wegen früheren Fehlverhaltens im Machtapparat der DDR als unwürdig erwiesen hätten, von einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder ehrenamtlicher Richter fernzuhalten.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste lehnte den Entwurf insgesamt ab, da die vorgesehenen Regelungen in unzulässiger Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingriffen und gegen das Rückwirkungsverbot verstießen.

Der Rechtsausschuß hat gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Insbesondere hat er dabei die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 12/2169, Anlage 2, S. 9 ff.) gegebenen Anregungen berücksichtigt. Die im Ausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im folgenden kurz erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 12/2169) verwiesen.

a) Zu § 1 Abs. 1, 2, §§ 2, 4 bis 6, 8

Der Rechtsausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, in § 1 Abs. 1 und 2, §§ 5 und 6 jeweils die Worte „in erheblicher Weise“ sowie in den §§ 2, 4 und 8 jeweils das Wort „erheblich“ zu streichen. Die Fraktionen und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertraten einmütig die Auffassung, daß die Einschränkung auf „erhebliche“ Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit nicht angebracht sei. Zum einen seien die unbestimmten Rechtsbegriffe der Unwürdigkeit und der persönlichen Eignung gerichtlich voll überprüfbar und durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohnehin dahin konkretisiert, daß nur erhebliche Verstöße eine Zurücknahme der Anwaltszulassung oder die Entfernung aus dem Amt des Notars rechtfertigten. Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots sei in jedem Einzelfall gewährleistet, einen Automatismus zwischen Fehlverhalten und Rücknahme der Zulassung oder Bestellung gebe es somit nicht. Eines besonderen Hinweises auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit durch das Kriterium der Erheblichkeit bedürfe es — entgegen der Ansicht der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates — deshalb nicht. Zum anderen sei die Einschränkung auf „erhebliche“ Verstöße im Zusammenhang gerade mit „einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst“ nicht ratsam, da hierdurch — wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausgeführt habe — der falsche Eindruck entstehen könne, Stasi-Mitarbeiter könnten nunmehr allzu leicht in diesen Berufen tätig werden.

b) Zu §§ 3 und 7

Der Rechtsausschuß hat ferner eine Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Im ursprünglichen Gesetzentwurf wird in den §§ 3 und 7 gleichlautend auf Tatsachen Bezug genommen, die bei der Zulassung der von diesen Vorschriften erfaßten Personen zur Rechtsanwaltschaft oder bei ihrer Bestellung zum Notar „aus datenschutzrechtlichen

Gründen nicht verwertet worden sind“. Mit diesen Vorschriften soll die Verwertung der Tatsachen sichergestellt werden, die bei der Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. die Bestellung zum Notar aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ nicht berücksichtigt worden sind. Insbesondere betrifft dies aus den Richter- und Staatsanwaltschaftsüberprüfungen gewonnene Erkenntnisse aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, aber auch sonstige Erkenntnisse etwa aus Personalakten und anderen Quellen, die bei der Entscheidung über die Zulassung nicht herangezogen worden sind.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist die Umschreibung der Gründe für die unterbliebene Berücksichtigung dieser Erkenntnisse mit „datenschutzrechtlichen Gründen“ insofern irreführend, als hierdurch der Eindruck erweckt wird, als ob der Datenschutz der Einführung rechtsstaatlicher Verhältnisse in den neuen Ländern im Wege gestanden hätte. Der Ausschuß hat sich deshalb für die allgemeinere Formulierung „in der Annahme rechtlicher Hinderungsgründe“ und die oben wiedergegebene Fassung der §§ 3 und 7 entschieden.

c) Zu §§ 8 a bis 8 c — neu —

Der Ausschuß hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung von Vorschriften über die Voraussetzungen der Ablehnung bzw. Abberufung von ehrenamtlichen Richtern umgesetzt. Auf die ausführliche Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Drucksache 12/2169, S. 10ff.) wird verwiesen.

d) Schließlich hat der Rechtsausschuß den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, den Gesetzentwurf in vier Abschnitte zu untergliedern und entsprechende Überschriften einzufügen. Dadurch wird die Lesbarkeit und die Übersichtlichkeit des Gesetzes verbessert.

Die veränderte Gesetzesbezeichnung trägt der Einfügung des Dritten Abschnittes über die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter Rechnung.

Bonn, den 25. Mai 1992

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Michael Luther

Berichterstatter

Dr. Hans de With

